

06. 10. 99

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999)

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999 wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Artikel 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, eine entsprechende Befreiungsvorschrift aufzunehmen. Die von Scheinselbständigen gezahlten Sozialversicherungsbeiträge können von diesen – wie von anderen Selbständigen – im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Einkommensteuergesetz als Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. Erzielt ein Scheinselbständiger nur Einnahmen aus seiner Scheinselbständigkeit, so steht ihm – im Gegensatz zu nichtselbständig Beschäftigten – auch der ungekürzte Vorwegabzug zu.

Zu Ziffer 2 (Artikel 1 Nr. 2a – neu –)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 3 (Artikel 1 Nr. 2b – neu –)

Der Vorschlag wirft erhebliche einkommensteuerrechtliche Fragen auf, die einer gründlichen fachlichen Prüfung und Erörterung mit den Ländern bedürfen. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, im Rahmen eines der kommenden Steuergesetzgebungsverfahren einen mit den Ländern abgestimmten Vorschlag vorzulegen.

Zu Ziffer 4 (Artikel 1 Nr. 4)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte entsprechen.

Zu Ziffer 5 (Artikel 1 Nr. 7a – neu –, 30 Buchstabe e1 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt der Stellungnahme des Bundesrates zur Änderung des § 13a Abs. 2 EStG und der entsprechenden Anwendungsvorschrift (§ 52 Abs. 31 EStG) zu. Die Änderung entspricht der ursprünglichen gesetzgeberischen Zielsetzung im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (vgl. Dritter Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, S. 27, Drucksache 14/443) und hat somit nur klarstellenden Charakter.

Zu Ziffer 6 (Artikel 1 nach Nummer 13)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag geprüft und stimmt ihm zu.

Zu Ziffer 7 (Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Ziffer 8 (Artikel 1 Nr. 25a – neu –)

Die Bundesregierung hält es nicht für sachgerecht, die vorgeschlagene Änderung im Rahmen des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 vorzunehmen. In dem parallel zum Entwurf des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 von

den Gesetzgebungsorganen zu beratenden Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung ist eine Änderung der Regelungen über den Kinderfreibetrag vorgesehen. Ein Pflichtveranlagungstatbestand für bestimmte Fälle einer Eintragung von Kindern auf der Lohnsteuerkarte müsste in der Formulierung auf die durch dieses Gesetz geänderten Regelungen zum Kinder- und Betreuungsfreibetrag abgestimmt werden. Der endgültige Wortlaut der geänderten Regelungen steht aber erst fest, wenn das Gesetz zur Familienförderung vom Deutschen Bundestag beschlossen ist und der Bundesrat seine Zustimmung erteilt hat. Die Berücksichtigung dieser Änderungen in dem parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Steuerbereinigungsgesetz 1999 ist schwer sicherzustellen und kann zu unabgestimmten Gesetzestexten führen.

Die Bundesregierung prüft, ob sie das Anliegen im Rahmen der Beratungen zum Familienförderungsgesetz unterstützen kann. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass bei der Frage, ob die Aufnahme des vorgeschlagenen Pflichtveranlagungstatbestandes den Grundsätzen wirtschaftlichen Verwaltungshandelns Rechnung trägt, folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollten:

- Der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 EStG) wird voraussichtlich bei der zweiten Stufe der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 entfallen. Insoweit könnte ein neuer Pflichtveranlagungstatbestand wohl nur bis zum Jahr 2001 einschließlich gelten.
- Nach der Einkommensteuerstatistik 1992 werden derzeit bereits ca. 93 % der lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt (knapp 19 % Antragsveranlagungen, gut 74 % Pflichtveranlagungen). Von den nicht veranlagten Arbeitnehmern wird nur ein geringer Teil die Voraussetzungen des vorgeschlagenen Pflichtveranlagungstatbestandes erfüllen.
- Bei dem weit überwiegenden Teil der nicht aus anderen Gründen veranlagten Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des neuen Pflichtveranlagungstatbestandes erfüllen, wären die finanziellen Auswirkungen gering, insbesondere im Verhältnis zu den Kosten der Durchführung des Veranlagungsverfahrens.
- Die insgesamt zu erwartenden Steuermehreinnahmen (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) liegen unter 2 Mio. DM.

Zu Ziffer 9 (Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a)

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich die angekündigte Initiative umgesetzt und folgendes Schreiben einer hochrangigen Arbeitsgruppe der EU unterbreitet:

„Mitteilung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland begrüßt die Einsetzung einer zeitlich befristeten Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Steuerbetruges und der Steuerflucht. Sie hofft, dass aufgrund der Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Steuerbetrug und die Steuerflucht schon bald abgestimmt und effektiv bekämpft werden können.

Das Mandat sieht auch eine Analyse des Steuerbetruges im Bereich der direkten Steuern und die Erarbeitung entsprechender Maßnahmen vor. Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland bittet deshalb den Vorsitz, in dieser Gruppe auch die Besteuerung der im Inland tätig werdenden ausländischen Werkvertragspartner – z. B. Bauleistungen (delivery and services connected with immovable property) aufzugreifen und Maßnahmen zu deren effektiver Besteuerung zu erarbeiten.

Anlass für diese Initiative ist folgende Situation: Deutschland hat mit Wirkung vom 1. April 1999 eine neue gesetzliche Regelung eingeführt, wonach der Steuerbetrug durch eine Abzugsteuer auf Vergütungen an ausländische Werkvertragspartner bekämpft wird. Diese Regelung soll jedoch aufgrund der Bedenken von mehreren EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission rückwirkend aufgehoben werden. Nach der Aufhebung dieser Vorschrift stellt sich das Problem der Sicherstellung der Besteuerung und Gleichmäßigkeit der Besteuerung wieder in voller Schärfe.

Es handelt sich um ein europäisches Problem. Nach Auffassung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland ist es besser durch ein gemeinsames Vorgehen innerhalb der Europäischen Union und möglichst auch mit anderen Nachbarstaaten zu lösen als durch eine Regelung eines einzelnen Mitgliedstaates. Trotzdem sieht die Bundesregierung einen zwingenden nationalen Handlungsbedarf, wenn die Arbeitsgruppe keine abgestimmten Maßnahmen vorschlagen kann.

Für ein abgestimmtes Vorgehen könnten zwei Lösungswege in Betracht kommen:

1. In allen Mitgliedstaaten könnte in diesem besonders missbrauchsanfälligen Bereich ein Steuerabzug mit niedrigem Steuersatz eingeführt werden. Eine solche Maßnahme widerspricht nach Auffassung der Kommission nicht dem EG-Vertrag. Die Mitgliedstaaten seien grundsätzlich berechtigt, eine Quellenbesteuerung für grenzüberschreitende Werkleistungen einzuführen, um damit ihren Steueranspruch gegenüber den ausländischen Werkunternehmern zu sichern und Vorsorge gegen Steuerflucht sowie Steuerhinterziehung zu treffen. Eine solche Abzugsregelung müsse jedoch verhältnismäßig sein. Es dürften nur tatsächlich steuerpflichtige Werkleistungen erfasst werden und der Steuersatz müsse angemessen sein.
2. Die Besteuerung der im Inland tätig werdenden ausländischen Werkvertragspartner könnte zusätzlich durch einen intensiven Informationsaustausch sichergestellt werden. Insoweit könnte der automatische Auskunftsaustausch nach Artikel 3 der Amtshilferichtlinie auf Werkleistungen erweitert werden. Für diese Maßnahme müsste keine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Sie bedürfte lediglich der intensiven Kooperation der Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten. Zur Durchführung des Informationsaustausches könnte sich auch der Arbeitsergebnisse des Pilotprojektes „Informationsaustausch indirekte Steuern“ bedienen werden, das im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Steuerausschusses der OECD durchgeführt wird.

Die Bundesregierung bittet, diese Vorschläge auch den anderen Mitgliedstaaten zuzuleiten.“

Die Arbeitsgruppe ist eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Steuerbetruges und der Steuerflucht. Sie wird voraussichtlich am 5. Oktober 1999 erstmalig zusammentreten und soll ihre Arbeitsergebnisse am 30. Mai 2000 vorlegen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe abgewartet werden sollten, bevor nationale Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Ziffer 10 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 28 Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt der Änderung der Zuständigkeit zu.

Zu Buchstabe b (Nummer 30 Buchstabe q)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Änderung einer Vorschrift, nach der ein Steuerabzug angeordnet werden kann, kann nur für die Zukunft vorgenommen werden.

Zu Ziffer 11 (Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 12 (Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe d)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 13 (Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe d1 – neu –)

Die Bundesregierung wird der Prüfbittte entsprechen.

Zu Ziffer 14 (Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe r – neu –, 30a – neu –)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 15 (Artikel 1 insgesamt)

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht die doppelte Umstellung der zeitraumbezogenen Anwendungsvorschriften auf den Veranlagungszeitraum 2000 in den Entwürfen des Gesetzes zur Familienförderung und des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 der Rechtsförmlichkeit. Jeder dieser Gesetzentwürfe ist eigenständig und auf der Grundlage des geltenden Rechts formuliert. Der Regelungsinhalt erfordert jeweils die Umstellung der zeitraumbezogenen Anwendungsvorschriften auf den Veranlagungszeitraum 2000. Auch wenn der Gesetzgeber nur einen dieser eigenständigen Gesetzentwürfe verabschiedet, muss der Regelungsinhalt dieses Gesetzes vollständig sein.

Auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird es kaum möglich sein, auf die doppelte Umstellung zu verzichten. Wegen der parallel verlaufenden Gesetzgebungsverfahren ist zumindest bis zur letzten Möglichkeit der Änderung einzelner Regelungen (2. Lesung im Bundestag) nicht abzusehen, welcher dieser Gesetzentwürfe zuerst

verabschiedet werden wird, insbesondere wenn bei beiden ein Vermittlungsverfahren eingeleitet werden sollte.

Zu Ziffer 16 (Artikel 4 Nr. 2 und 9
Artikel 6 Nr. 2 und 8)

Zu Buchstabe a (Artikel 4 Nr. 2 und 9)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Steuerbefreiung zu.

Zu Buchstabe b (Artikel 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 8)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Zu Ziffer 17 (Artikel 4 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, die Regelung des § 8b Abs. 7 KStG auf die nach Absatz 2 steuerfreien Gewinne auszudehnen, nicht zu. Ziele der Gesetzesänderung sind die Beseitigung von Standortnachteilen Deutschlands im Vergleich mit anderen Staaten und die Verbesserung der Attraktivität Deutschlands auch für Holding-Gesellschaften.

Die Empfehlung des Bundesrates, die Pauschalierung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben auf nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfreie Veräußerungsgewinne auszudehnen, steht mit diesen Zielsetzungen nicht im Einklang. Ihre Verwirklichung würde nicht nur Umgehungsgestaltungen betreffen, sondern auch wirtschaftlich begründete Umstrukturierungen ausländischer Tochtergesellschaften erschweren und damit den Holding-Standort Deutschland schwächen. Bei einem Pauschalsatz von 5% dürfte der Anreiz zu Umgehungsgestaltungen im Vergleich zur bisherigen Regelung eher gering sein.

Eine endgültige Regelung sollte im Rahmen der Unternehmensteuerreform im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse über aufgetretene Umgehungsgestaltungen beraten werden.

Der Wortlaut in der Nummer 4 des Finanztableaus beruht auf einem Redaktionsversehen und ist hinsichtlich der Einbeziehung der Veräußerungsgewinne durch den Gesetzentwurf gemäß Kabinettsbeschluss vom 25. August 1999 nicht gedeckt.

Zu Ziffer 18 (Artikel 5 Nr. 01 – neu –, 3a – neu –, 3b – neu –)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller oder klarstellender Art zu.

Zu Ziffer 19 (Artikel 5 Nr. 02 – neu – und 4)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller oder klarstellender Art zu.

Zu Ziffer 20 (Artikel 5 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller oder klarstellender Art zu.

Zu Ziffer 21 (Artikel 5 Nr. 1a – neu –, 1b – neu –, 2 und 3c – neu –)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller oder klarstellender Art zu.

Zu Ziffer 22 (Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe 0a – neu – und 0b – neu –)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller oder klarstellender Art zu.

Zu Ziffer 23 (Artikel 5 Nr. 3a bis 3c – neu –)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu Ziffer 24 (Artikel 5 Nr. 3b1 – neu –, 4)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte entsprechen.

Zu Ziffer 25 (Artikel 10 Nr. 20 Buchstabe c)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in redaktioneller angepasster Form zu.

Zu Ziffer 26 (Artikel 10 Nr. 23 Buchstabe a und a1 – neu –, 25)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 27 (Artikel 10 Nr. 24)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 28 (Artikel 10 Nr. 25)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 29 (Artikel 16a – neu –)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 30 (Artikel 16a – neu –)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 31 (Artikel 16a – neu –)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 32 (Artikel 16a – neu –)

Die bisherige Verwaltungsregelung, wonach eine Zulage nur der Genosse erhalten kann, der spätestens im letzten Jahr des achtjährigen Förderzeitraums eine Genossenschaftswohnung bezieht, sollte nicht gesetzlich verankert werden. Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, die Eigenheimförderung beim genossenschaftlichen Wohnen weiter zu entwickeln. In diesem Gesamtzusammenhang wird auch überlegt werden, wie die missbräuchliche Inanspruchnahme der Genossenschaftsförderung durch bloße Kapitalanleger vermieden werden kann. Es wäre nicht sinnvoll, einzelne Maßnahmen vorwegzunehmen.

Zu Ziffer 33 (Artikel 17 Nr. 4a – neu –, 4b – neu – und 14a – neu –
Artikel 18 Nr. 10 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu, behält sich aber vor, die Regelungen zu § 146 Abs. 5a, § 147 Abs. 6 AO – neu – sowie in Artikel 97 § 19b EGAO – neu – im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

Zu Ziffer 34 (Artikel 19)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag vorbehaltlich folgender Änderungen zu:

- Die Regelung über die dingliche Bindungswirkung des Feststellungsbescheids wird nicht in der Verordnung (§ 10 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs), sondern in § 182 Abs. 2 AO getroffen.
- Die Bestimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes (§ 10 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs) ist dahin gehend zu ändern, dass die Feststellung dem nach § 20 AO für die Besteuerung der Kapitalgesellschaft zuständigen Finanzamt obliegt.

Zu Ziffer 35 (Artikel 20a – neu –)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die obersten Finanzbehörden der Länder den Vorschlag schon auf Fachebene erörtert und mit großer Mehrheit abgelehnt haben. Es bestand die Auffassung, das bisherige Verfahren habe sich trotz unterschiedlicher Ausgestaltung in den Ländern grundsätzlich bewährt, es würden neue rechtliche Probleme auftreten und organisatorische Gründe (Anzahl der Fälle) sprächen gegen eine Erweiterung der Befugnisse der Finanzämter in Bezug auf die Abmeldung von Amts wegen.